

Laut BH Mistelbach ND Erklärung nicht vorhanden.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH  
 2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
 Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr  
 Telefax (02572) 4000 297  
 DVR:0024821

Beilagen

9-N-8246/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02572) 4000	Datum
	Flandorfer Kl. 304 Dw.	16. April 1998

Betrifft

KG Hörersdorf, "4 Linden", Naturdenkmal, Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal für eine Linde; naturschutzbehördliches Verfahren

B e s c h e i d

Die mit Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. März 1927, Zl. 121/8 B, ausgesprochene Erklärung der auf den Grundstücken Nr. 162 und 163/1, KG Hörersdorf, befindlichen "4 Linden" zum Naturdenkmal wird hinsichtlich der Linde im Friedhof auf dem Grundstück Nr. 162, KG Hörersdorf, widerrufen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-5

Begründung

Mit Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. März 1927, Zl. 121/8 B, wurden vier Linden auf den Grundstücken Nr. 162 und 163/1, KG Hörersdorf, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Februar 1998 wurde der Naturschutzbehörde mitgeteilt, daß die Linde im Friedhof auf dem Grundstück Nr. 162, KG Hörersdorf, umzustürzen droht, da der Stamm bereits hohl ist. Im Vorjahr sei kein Austrieb mehr erfolgt. Die noch vorhandenen Äste seien bereits dürr. Der Baum stehe unmittelbar neben dem Friedhofs- und Kircheneingang.

Der naturschutzfachliche Amtsachverständige hat am 2. März 1998 folgendes Gutachten erstellt:

Die gegenständliche Linde befindet sich auf dem Grundstück Nr. 162, KG Hörersdorf, und zwar im Friedhofsbereich, neben dem Kircheneingang. Die Linde steht in einem Bereich, der von den Kirchen- und Friedhofsbesuchern häufig begangen wird.

Aus diesem Grund wurden immer wieder Äste abgeschnitten, damit eben die Besucher keiner Gefahr durch herabfallende Dürreäste ausgesetzt sind. Wie bei der örtlichen Erhebung am 2. März 1998 festgestellt werden konnte, hat die Linde im Vorjahr nur gering ausgetrieben, d.h. Feinäste sind nur mehr in geringer Anzahl vorhanden; der Großteil der Äste ist aber bereits dürr. Da auch der Stamm hohl ist, ist zu befürchten, daß bei einem starken Wind Kronenäste abbrechen und der Stamm auseinanderbricht. Aus Sicherheitsgründen ist daher der Baum unbedingt zu entfernen (schlägern und aufarbeiten).

Mit Schreiben vom 10. März 1998, 9-N-8246/10, hat die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach diese naturschutzfachliche Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde und der Stadtgemeinde Mistelbach zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Absicht der Behörde mitgeteilt, die mit Verfügung vom 23. März 1927, Zl. 121/8 B, ausgesprochene Erklärung der auf den Grundstücken Nr. 162 und 163/1, KG Höreresdorf, befindlichen "4 Linden" zum Naturdenkmal für die Linde im Friedhof, Grundstück Nr. 162, KG Höreresdorf, zu widerrufen.

Von der Stadtgemeinde Mistelbach und von der NÖ Umweltschutzbehörde sind keine Stellungnahmen innerhalb offener Frist eingelangt.

Gemäß § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen,

1. wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht;
2. auf Antrag des Berechtigten, wenn diesem im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Erhaltung des Naturdenkmals nicht mehr zugemutet werden kann und die Erhaltungskosten nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden können.

Aus der zweifelsfreien und schlüssigen gutächtlichen Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 2. März 1998 geht hervor, daß der Zustand der Linde eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Behörde verpflichtet die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

- 3 -

**Rechtmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten
2. die Stadtgemeinde 2130 Mistelbach z.Hd. Herrn Bürgermeister mit der Einladung, die Naturdenkmalplakette, von der gegenständlichen Linde abzunehmen und darüber zu berichten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten
4. die Forstabteilung im Hause

Der Bezirkshauptmann

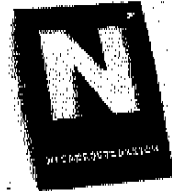
Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
Der Bürodirektor  
B i t t e r

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

## 2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130



**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

MIW2-NA-0437

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Flandorfer

(0 25 72) 9025

Durchwahl Datum  
33286 24. Mai 2004

Betrifft:

Linden, Naturdenkmal, KG Hörersdorf; naturschutzbehördliches Verfahren

### Bescheid

Die mit Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. März 1927, Zl. 121/8 B, ausgesprochene Erklärung der auf den Grundstücken Nr. 163/18, KG Hörersdorf, befindlichen Linden zum Naturdenkmal wird hinsichtlich der Linde auf dem Grundstück Nr. 163/18, KG Hörersdorf, nahe der gemeinsamen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 163/18 und des Grundstückes Nr. 162, beide KG Hörersdorf, widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-2,

### Begründung

Mit Schreiben vom 4. Februar 2004 teilte die Stadtgemeinde Mistelbach im Wesentlichen mit, dass die unter Naturdenkmal stehende Linde beim Eingang zur Kirche auf dem Grundstück Nr. 163/18, KG Hörersdorf, auf Grund massiver Schäden ein Gefahrenrisiko darstelle.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Gutachten vom 13. April 2004 Folgendes festgestellt:

„Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass dem Antrag der Stadtgemeinde Mistelbach zum Entfernen der Linde bei der Kirche zugestimmt werden kann, bezüglich der anderen zwei Linden, ist laufendes Zurückschneiden der dünnen Äste notwendig um die Sicherheit für Sachen und Personen gewährleisten zu können.“

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-2, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,--.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlagen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

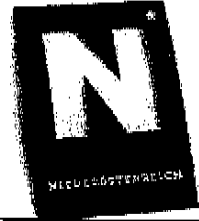
1. die Stadtgemeinde Mistelbach, 2130 Mistelbach
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann

  
Dr. W a n e c k

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH**

Postanschrift: 2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5



MIW2-NA-0437/001

Beilagen  
---

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
 in Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00  
 und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Flandorfer Johann

33286

23.06.2008

Betrifft

KG Hörersdorf, Naturdenkmal „4 Linden“; naturschutzbehördliches Verfahren

**Bescheid**

Die mit Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. März 1927, Zl. 121/8 B, ausgesprochene Erklärung der auf dem Grundstück Nr. 163/18, KG Hörersdorf, befindlichen Linden zum Naturdenkmal wird hinsichtlich der Linde nördlich der Johanneskapelle auf dem Grundstück Nr. 163/18, KG Hörersdorf, widerrufen.

**Rechtsgrundlage**

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-6,

**Begründung**

Mit Schreiben vom 17. März 2008 teilte die Stadtgemeinde Mistelbach mit, dass bei der unter Naturdenkmal stehenden Linde bei der Johanneskapelle auf dem Grundstück Nr. 163/18, KG Hörersdorf, die Standsicherheit nicht mehr gegeben wäre.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Gutachten vom 8. April 2008 Folgendes festgestellt:

**Befund:**

Am 20. März 2008 wurde im Beisein von D.I. Kreuzer (Stadtgemeinde Mistelbach) ein Lokalaugenschein durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass das Naturdenkmal Hörersdorf „4 Linden“ (Friedhof), aus zwei Linden, beide auf dem Grundstück Nr.

- 2 -

163/18, KG Hörersdorf, besteht. Beide Linden weisen im Kronenbereich dürre Äste auf.

Die Linde nördlich der Johanneskapelle weist in einer Höhe von ca. drei Metern eine ca. 50 cm x 40 cm große Schnittstelle auf. Hier wurde in den letzten Jahren ein Entlastungsschnitt durchgeführt. Um diese Schnittstelle weist die Linde morsche Stellen auf.

Zum Standplatz (Lageplan) der zwei Linden sei erwähnt, dass sich diese unmittelbar neben dem stark durch Fußgänger und Autos frequentierten Weg zur Kirche befinden. Beide Linden sind mit einer grünen Plakette mit der Aufschrift „Naturdenkmal“, versehen.

Immer wieder kann es durch Wind, Schnee und Regen zum Herunterbrechen der Äste kommen, und somit vorbeifahrende Fahrzeuge bzw. Passanten dadurch gefährden.

Gutachten:

Auf Grund der Kenntnis des Zustandes des Naturdenkmales auch innerhalb der letzten Jahre, wird festgehalten, dass sich der Zustand der zwei Linden auf dem Grundstück Nr. 163/18, KG Hörersdorf, kontinuierlich verschlechtert hat und daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich der Anteil der dürren Äste sich innerhalb der nächsten Jahre verringern wird.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass auf Grund des vorhandenen Dürreanteiles auf den zwei Linden, der sich aus fachlicher Sicht auch in den nächsten Jahren mit Sicherheit nicht verringern wird eine permanente Gefährdung von Personen und Sachen vorliegt.

Bei der Linde westlich der Johanneskapelle könnte man dieses Gefahrenpotential durch das Entfernen der dürren Äste verringern.

Bei der Linde nördlich der Johanneskapelle könnte man dieses Gefahrenpotential durch großzügige Kronenschnitte und Entfernung des Totastanteiles zwar verringern, hätte aber zur Folge, dass die Linde ihre landschaftsprägende Wuchsform und das ursprüngliche Erscheinungsbild verlieren würde und somit die Eigenschaft, welche zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, verlieren würde.

Aus diesem Grund wäre aus naturschutzfachlicher Sicht die Erklärung zum Naturdenkmal, der Linde nördlich der Johanneskapelle, zu widerrufen.“

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.



Auf Grund des zitierten Gutachtens und der aktuellen Rechtslage war nach Anhörung der Parteien dieses Verfahrens spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Mistelbach, 2130 Mistelbach
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St.Pölten,  
Naturschutzbuch zu Einlage Nr. 10

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Gruber